

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Bürgerservice und Sicherheit	Datum: 04.07.2024	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 5.2	Bezeichnung der Vorlage: Dritte Änderung der Gebührensatzung für Amtshandlungen des Standesamtes Wegberg		Datum: 07.08.2024
Vorlage-Nr: VO/0063/24-1			Bürgermeister: Gez. Pape
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	03.09.2024	Haupt- und Finanzausschuss (HFA)	
Ö	10.09.2024	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

In der Sitzung am 30.04.2024 hatte der Rat die Zweite Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg über die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes beschlossen.

Die Zweite Änderungssatzung war wegen einer Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW notwendig geworden (siehe Vorlage Nr. VO/0063/24 unter I.).

Nach erfolgtem Ratsbeschluss erließ die Landesregierung am 14.05.2024 die Erste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW – AVwGebO NRW (in Kraft getreten am 30.05.2024). Diese enthält in Artikel 1 (I) Nr. 43) eine Neufassung der Tarifstelle 2.2.2.1.4, auf die in der städtischen Satzung im Gebührentarif unter Tarifstelle 4 Bezug genommen wird.

Die Tarifstelle 2.2.2.1.4 der AVwGebO NRW sieht nun vor, dass nicht nur für die Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten Gebühren zu verlangen sind, sondern auch für Eheschließungen außerhalb der Amtsräume des Standesamtes. Diese nun hinzugefügte Gebühr bezieht sich auf den Mehraufwand des Standesamtspersonals, nicht auf die Kosten der Herrichtung des anderen Trauzimmers (in Wegberg: des Mühlenraums, siehe dazu die Vorlage Nr. VO/0063/24 unter II.).

Entsprechend ist die Tarifstelle 4 des Gebührentarifs der städtischen Satzung anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschluss empfiehlt,
der Rat beschließt

die als Anlage beigefügte Dritte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg über die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes.

Anlage/n:

Dritte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg über die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Karneth,
Erste Beigeordnete

Gez. Schulz,
Fachbereichsleiter
FB 201

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Dritte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg über die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes vom

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), und des § 2 Absatz 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230), in seiner Sitzung am 10. September 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Wegberg über die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes vom 14. Juni 2017, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 2. Mai 2024, wird wie folgt geändert:

Der erste Halbsatz des Gebührentatbestandes der Tarifstelle 4 des Gebührentarifs wird wie folgt neu gefasst:

“Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten und/oder außerhalb der Amtsräume des Standesamtes“.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 15. September 2024 in Kraft.